

Az.: 315 FM-98/0-57

München, 17.08.1998

Tel.: 2272 1411

Flughafen München: Neubau Besucherpark

Auf das Schreiben der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.05.1998 erläßt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gemäß § 8 Abs. 1, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBI. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBI. I S. 3108, 3119), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98/1, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid - Plangenehmigung - vom 27.02.1998, Az. 315 FM-98/0-56, folgenden

57. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

Der Plan zum Neubau des Besucherparkes wird nach Maßgabe folgender Regelungen genehmigt:

I. Plan

Der Plan I-02 c in der Fassung des Planes "Tektur zum Plan I-02 c - Besucherzentrum - Gastronomie" vom 08.03.1991

Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung -

wird durch den Plan "Tektur zum Plan I-02 c - Besucherzentrum - Gastronomie" vom 09.07.1998 geändert.

II. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 750 DM festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

Sachverhalt В.

Grundlage

Die Planänderung betrifft die Neugestaltung des Besucherparks am Flughafen München. Der Besucherpark befindet sich westlich des sog. Besucherhügels.

2. Anzeige/Antrag der FMG

Mit Schreiben vom 22.05.1998 hat die FMG gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Errichtung eines Informations- und eines Gastronomiegebäudes bei gleichzeitiger Beseitigung der vorhandenen Containerbauten und der Neugestaltung der Außenanlagen angezeigt sowie - gegebenenfalls aus Gründen der Planklarheit - die Änderung des Planes der baulichen Anlagen und Grünordnung angeregt.

3. Begründung des Vorhabens

Zur Begründung des Vorhabens führt die FMG folgendes aus:

- a) Die planerische Konzeption des Besucherparkes sei bereits im 29. Änderungsplanfeststellungsbeschluß fachplanerisch im wesentlichen zugelassen worden. Im Hinblick darauf, daß nach wie vor ca. 600.000 Personen jährlich den bestehenden Besucherpark aufsuchten, bestehe der Bedarf, in Ersetzung der lediglich als Provisorium gedachten vorhandenen Containerbauten und des zusätzlich genutzten ehemaligen Baustelleninformationszentrums am westlichen Rand des Flughafengeländes die ursprüngliche Konzeption eines zentralen Anlaufpunktes mit entsprechenden baulichen Anlagen zu verwirklichen und durch die gleichzeitige Errichtung einer Besuchergastronomie zu komplettieren.
- b) Die Durchführung des Vorhabens führe zu keiner wesentlichen Änderung des planfestgestellten Verkehrsflughafens München. Die im 29. Änderungsplanfeststellungsbeschluß zugelassene Gesamtbaumasse von 0,01 Mio. m³ Baumasse werde deutlich unterschritten. Die Ausführung des Gastronomiegebäudes als Pyramide mit einer Bauhöhe von ca. 14 m sei eine unwesentliche, die Grundkonzeption der Planung nicht berührende Änderung. Öffentliche Belange würden durch das Vorhaben schon gar nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt, insbesondere würden von dem Vorhaben ausschließlich Grundstücksflächen in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der FMG befänden.

4. <u>Antragsunterlagen</u>

Die FMG hat im Laufe des Verfahrens den Änderungsplan "Tektur zum Plan I-02 c - Besucherzentrum - Gastronomie" vom 09.07.1998 vorgelegt.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gemäß § 10 LuftVG.

Das Vorhaben wird jedoch im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren kann von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentumes oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

Die in Anspruch genommene Grundstücksfläche befindet sich im Eigentum der FMG. Die beteiligten Stellen haben keine Einwendungen erhoben.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Das grundsätzliche Konzept des Besucherparkes ist fachplanerisch bereits zugelassen, so daß es bei diesem Verfahren nur um die Versetzung von Gebäudepositionen sowie die Erhöhung der zulässigen Bauhöhe von 5,0 m auf 15,0 m geht. Diese erhebliche Neufestsetzung der zulässigen Höhe ist jedoch aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da die Dominanz des sogenannten Besucherhügels erhalten bleibt, welcher das nördliche Bebauungsband nach Osten abschließt.

Demgegenüber steht das Interesse der FMG an einer repräsentativen und bedarfsgerechten Gestaltung des Besucherparkes.

Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2, Abs. 1 LuftVG war somit zu erteilen.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig, Kostenschuldnerin ist die FMG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit Ziffer V. Nr. 7 b des Gebührenverzeichnisses hierzu. Auslagen sind in diesem Verfahren keine angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

T.A

Ehinger

Regierungsrat